

28. Europäischer Zollrechtstag im Juni 2016 in Köln

Thema: Der Unionszollkodex

Die Jahrestagung 2016 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 28. Europäische Zollrechtstag, fand zu dem Thema „Der Unionszollkodex“ am 23. und 24. Juni 2016 in Köln statt.

Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau

Inhalt

Begrüßung / Eröffnung

Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender

Strukturreform in der deutschen Zollverwaltung (Ziele, Aufgaben und Struktur der Zollabteilung im BMF und der Generalzolldirektion in Bonn)

Colette Hercher, Generalzolldirektion - Leiterin der Direktion V – Fachbereich Allgemeines Zollrecht –

Unionszollkodex – Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf?

Dr. Susanne Aigner, Europäische Kommission, Brüssel

Fragen zur Anwendung des neuen Unionszollrechts

Moderation und Diskussionsleitung

Prof. Dr. Peter Witte, Hochschule des Bundes für öffentl. Verwaltung, Münster

Nodjinan Nimindé-Dundadengar, BMF, Berlin

Bernd Stadtler, Hugo Boss AG, Metzingen

Klaus Deimel, Vorsitzender Richter, Finanzgericht Düsseldorf

Unionszollkodex und Steuerrecht

Moderation und Diskussionsleitung

Prof. Dr. Reginhard Henke, Hochschule des Bundes für öffentl. Verwaltung, Münster

Auswirkungen des Unionszollkodex auf die Verbrauchsteuern

Andrea Middendorp, Hochschule des Bundes für öffentl. Verwaltung, Münster

Verhältnis des Unionszollkodex zur Abgabenordnung (AO)

Annegret Focke, Hochschule des Bundes für öffentl. Verwaltung, Münster

Unionszollkodex und Umsatzsteuer

Dr. Nathalie Harksen, AWB Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster

Rahmenprogramm „Kölscher“ Abend

ausgerichtet vom Bundesanzeiger Verlag

Brexit – Paukenschlag am 2. Veranstaltungstag, 24. Juni 2016

Leitung Dr. Lothar Harings, Rechtsanwalt, Hamburg

Exportkontrolle „Iran“

Moderation und Diskussionsleitung

Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westf. Wilhelms-Universität, Münster

Dr. Gerd Schwendinger, LL.M., Rechtsanwalt, Hamburg

Douglas N. Jacobsen, Jacobsen Burton Kelley, PLLC, Washington DC

Entwicklungen in der Schweiz

Serge Gumy, Eidg. Oberzolldirektion, Bern

Round Table: Praxis des UZK in den Mitgliedstaaten

Moderation und Diskussionsleitung

Dr. Andrea Reuter, Wien, Vorständin des Zollamts St. Pölten Krems Wiener Neustadt

Deutschland

Michael Schrader, Leiter des HZA Hamburg Hafen

Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg

Spanien

Prof. Dr. Santiago Ibanez Marsilla, Universität Valencia

Niederlande

Godfried Smit, EUROPRO

Frankreich

Thérèse-Anne Amy, ODASCE-Mitglied, Paris

Schlusswort

Prof. Dr. Sandra Rinnert, Mitglied im EFA-Vorstand

Begrüßung / Eröffnung – *EFA-Vorsitzender Prof. Dr. Lothar Gellert*

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zum 28. Europäischen Zollrechtstag in Köln.

Mit dieser Veranstaltung haben wir mal wieder sozusagen zollhistorischen Boden betreten. Wenn Sie mit der Bahn angereist sind, dann haben Sie sicher im Rheintal die vielen Burgen gesehen. Die meisten dieser Burgen waren Zollburgen. Man sieht also, Köln und Zollrechtstagungen sind eng miteinander verknüpft. Ein guter Grund, finde ich, hierher zu kommen.

Und ich freue mich, Sie alle wieder in großer Zahl begrüßen zu dürfen. Wenn ich durch die Reihen blicke, ist es wie bei einem Familientreffen: Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind treue Gäste unserer Zollrechtstage.

Aber es gibt auch immer wieder neue Gesichter; das zeigt, dass unsere Veranstaltung lebt. Und sie lebt, meine sehr geehrten Damen und Herren, durch Sie als Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In diesem Jahr haben wir gut 270 Teilnehmer aus 10 Ländern.

Dass wir heute hier sind, verdanken wir vor allem der Unterstützung durch den Bundesanzeiger Verlag.

Unser Rahmenthema der diesjährigen Konferenz ist natürlich der Unionszollkodex. Wir werden darüber diskutieren und das Thema wieder aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten.

Vorträge zu den einzelnen Themen werden von namhaften Zollexperten aus dem Inland und dem Ausland gehalten. Zu einzelnen Themenblöcken wird es dann jeweils wieder eine Diskussionsrunde mit dem Plenum, also mit Ihnen oder mit dem Panel geben. Und ich möchte Sie schon jetzt zu lebhaften Diskussionen einladen.

Ich freue mich, die Referenten aus dem In- und Ausland zu begrüßen. Ich sage schon jetzt „danke“ für Ihre Vorträge. Zahlreiche Vertreter von nah und fern sind nach Köln angereist.

Die angebotene Simultanübersetzung ins Englische hat unsere Veranstaltung auch für unsere ausländischen Kollegen attraktiv gemacht, weil Sprachbarrieren auf diese Weise überwunden werden.

Sie alle heiße ich herzlich willkommen zum 28. Zollrechtstag in Köln.

Besonders begrüßen möchte ich die Vertreter der Europäischen Kommission, die die europäische Sichtweise der Dinge präsentieren. Frau Aigner wird eine erste Einschätzung zum Unionszollkodex aus Sicht der Europäischen Kommission geben.

Weitere ausländische Gäste und Referenten sind aus Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, der Schweiz, Spanien und den USA angereist.

Besonders begrüßen möchte ich den Leiter der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Herrn Dr. Bock sowie die Leiterin der Direktion V der deutschen Generalzolldirektion, Frau Colette Hercher, die freundlicherweise an Stelle des ehemaligen Leiters der Zollabteilung, Herrn Würtenberger, einen Vortrag zur Strukturreform in der deutschen Zollverwaltung halten wird.

In mein Willkommen schließe ich die Richter der Finanzgerichtsbarkeit aus Deutschland und Österreich ein. Es ist immer wieder schön, zu sehen, wie sich die gegenseitigen Kontakte verfestigen.

Auch in diesem Jahr darf ich zahlreiche Vertreter der Wirtschaft und den beratenden Berufen begrüßen. Wir würden uns wünschen, dass wir Ihnen mit dieser Veranstaltung bei Ihrer Unternehmenstätigkeit helfen können.

Hierbei werden immer kontroverse Meinungen aufeinanderstoßen. Und das ist auch gut so. Dafür ist der Zollrechtstag ja da. Er ist ein Forum zum Gedankenaustausch.

Begrüßen möchte ich auch unsere Freunde von unserer französischen Partnerorganisation ODASCE, die hier nach Köln gekommen sind. Last but not least möchte ich den Präsidenten von EUROPRO, Godfried Smit, begrüßen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, kein Zollrechtstag ist ohne ideelle und finanzielle Unterstützung möglich. Daher gilt mein besonderer Dank unseren Sponsoren. In diesem Jahr darf ich mich beim Bundesanzeiger Verlag für das Sponsoring bedanken, der den heutigen Kölschen Abend ausrichten wird.

Mein Dank gilt aber auch den Förderern, unter anderem der AEB Gesellschaft zur Entwicklung von Branchen-Software mbH, der Firma Amber Road, der AWA Außenwirtschaftsakademie, der Firma dbh Logistics IT AG, der Hamburger Zollakademie sowie der Rechtsanwaltskanzlei Möllenhoff, die uns wieder mit den wunderschönen Erinnerungstassen versorgt hat.

In den folgenden beiden Tagen werden wir in Diskussionen und Vorträgen unterschiedliche Sichtweisen hören. Ich möchte Sie einladen, mit Ihrem hier versammelten Sachverstand die Veranstaltung zu einem wirklichen Forum von Meinungsäußerungen, Gesprächen und Kontakten zu machen.

Vielen Dank

Referate – Diskussionen im Podium und mit dem Plenum

Der Bericht über diese Tagung gibt punktuell ohne Anspruch auf Vollständigkeit Schwerpunkte zu vorgetragenen Inhalten und zu Diskussionsbeiträgen wieder, die umfassend dem Tagungsband über den 28. Europäischen Zollrechtstag vorbehalten sind.

Redebeiträge sind im mündlichen Vortrag, ggf. mit Hinweis auf Vorgaben in Thesen des Referenten, ferner auf Präsentationen – auch in Ausschnitten – wiedergegeben. Verweise auf Vorschriften sind angefügt und tragen zum Verständnis der Zusammenhänge bei.

Strukturreform in der deutschen Zollverwaltung

Colette Hercher, Generalzolldirektion - Leiterin der Direktion V – Fachbereich Allgemeines Zollrecht – zeigte im Eingangreferat Ziele, Aufgaben und Struktur der Zollabteilung im Bundesfinanzministerium in Berlin und der Generalzolldirektion ab 1.1.2016 in Bonn auf.

„Ihrer Errichtung vorausgegangen ist eine Strukturreform, mit der - ich denke, man kann schon sagen in Rekordgeschwindigkeit - die rechtlichen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Vom „Startschuss“ des Projekts Generalzolldirektion bis zu ihrer Errichtung hat es nur ein gutes Jahr gedauert. Das mag auch daran liegen, dass die Zollverwaltung bei der Durchführung von Reformen in den vergangenen Jahren bereits einige Erfahrung gesammelt hat.“

Die Zielsetzung der Neuorganisation der Zollverwaltung war u.a. der Ausbau der Stärken der bisherigen Struktur und die Behebung struktureller Schwächen. Aufgaben des Bundesfinanzministeriums – Abteilung III – sind ministerieller Art, z.B. politische Abstimmung der Belange der Zollverwaltung mit der Bundesregierung und Kontakte mit der Europäischen Union. Hingegen werden zahlreiche andere Aufgaben schrittweise an die Generalzolldirektion (GZD) abgegeben, der fachlich operative Schwerpunkte zukommen.

Der GZD gehören bundesweit rund 7.000 Beschäftigte an. Zur Ortsebene des Zolls gehören daneben rund 32.000 Beschäftigte. Die Zollverwaltung ist Dienstleister auf das Personal und die Servicecenter bezogen. Nach Aufhebung der Mittelbehörden ist eine effizientere Ausübung der Tätigkeiten vor Ort bei den Hauptzollämtern und Zollämtern gewährleistet. Das ist den Wirtschafts- und Zollbeteiligten geschuldet.

Was aber bereits geradezu vorbildlich gelungen ist, ist die Veränderung der Wahrnehmung der Zollverwaltung durch die anderen nationalen Behörden, die Wirtschaft, aber auch die europäischen und internationalen Partnerstaaten. Dort wird die GZD bereits als verlässlicher Partner geschätzt und respektiert.

„Die Entwicklung der Generalzolldirektion werde ich ab dem 1. Juli 2016 in meiner neuen Aufgabe als Leiterin der Abteilung III des BMF eng begleiten dürfen. Dabei ist eines jetzt schon sicher: Die Zollverwaltung wird sich weiterhin auf bereits Erreichtem nicht ausruhen können! Neue und komplexe Aufgaben stehen bereits wieder unmittelbar vor uns.

Bereits im Sommer nächsten Jahres soll der Zoll die Aufgaben der sog. Financial Intelligence Unit vom Bundeskriminalamt übernehmen. Um auch diese neue Aufgabe erfolgreich meistern zu können, werden wir noch zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufbauen müssen. Die Vorbereitungen haben in der Generalzolldirektion unter Hochdruck begonnen.

Gleichzeitig fordert auch die Umsetzung der europäischen Vorgaben des Unionszollkodex die deutsche Zollverwaltung und wird gleich noch ausführlich Gegenstand dieser Tagung sein. Erste Erfahrungen zeigen allerdings, dass Ihr Vertrauen in die Kompetenz der Generalzolldirektion und die Kolleginnen und Kollegen in die Hauptzollämtern vor Ort durchaus gerechtfertigt ist.“

Unionszollkodex – Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf ?

Dr. Susanne Aigner, Europäische Kommission, Brüssel, bezeichnet den Unionszollkodex (UZK) als ersten Schritt einer völligen Überarbeitung des neuen Zollrechts seit 1991. Der UZK wird seit 1. Mai 2016 angewendet. Die ersten Monate sind reibungslos verlaufen. Das Feedback ist auch von der Wirtschaft positiv.

Einer der wichtigsten Bausteine des UZK ist die vollständige Automatisierung der Zollverfahren. Viele Regelungen basieren auf elektronischen Datenverarbeitungstechniken,

was das Vorhandensein von elektronischen Systemen voraussetzt. Alle Akteure - die Kommission auf EU-Ebene, die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene und die Wirtschaftsbeteiligten - müssen die im UZK vorgeschriebenen elektronischen Systeme umsetzen.

Um die Einhaltung der Termine für die Fertigstellung bzw. Anpassung der Systeme sicherzustellen, hat die Kommission 2014 ein erstes UZK IT-Arbeitsprogramm angenommen, das im April 2016 überarbeitet wurde. Dieses Arbeitsprogramm ist ein Planungsinstrument, das die Termine für alle Systeme festlegt, die von 2016 bis Ende 2020 gestaffelt entwickelt / angepasst und umgesetzt werden. Die Einhaltung der Termine wird überwacht und auch in regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit allen Beteiligten diskutiert, um eine Nichteinhaltung zu verhindern.

Nationale Vereinfachungen führen auf EU-Ebene zur Verzerrung. Notwendig ist die Vereinheitlichung und Straffung der Verfahren, ggf. im Weg einer Kompromissfindung. Die Kommission führt den Dialog mit den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft fort, um sicherzustellen, dass sämtliche im UZK vorhandene Möglichkeiten genutzt werden, um den Handel zu erleichtern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Der UZK stellt auf Folgendes ab:

- Vollständige Automatisierung aller Abläufe und Prozesse; Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Reduzierung der Meldeformalitäten aufgrund von automatisiertem Austausch und Speicherung von elektronischen Daten;
- Berücksichtigung der Entwicklungen einschließlich Gesetzgebung in anderen Bereichen, die Folgen für den Zoll haben, wie Sicherheit oder Transportsicherheit;
- Rationalisierte Zollprozesse, basierend auf mehr Klarheit und Kohärenz der Zollvorschriften; Verfahren werden für die Wirtschaftsteilnehmer einfacher zu machen;
- Aufwertung des "zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten" (AEO), der ein Schlüsselkonzept wird, und Voraussetzung für die meisten Vereinfachungen wird.

Die „Zentralisierte Zollabfertigung“ gilt es weiterzuentwickeln, u.a. Einbeziehung der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern. Eine Änderung des Art. 136 UZK (Luft- und Seeverkehr innerhalb der Union) ist im nächsten Jahr vorgesehen. Die Arbeit an den bestehenden Leitlinien wird zur Anpassung an die praktische Handhabung fortgesetzt. Nicht zu viele Änderungen sollten erfolgen, es ist Vernunft angesagt.

Fragen zur Anwendung des neuen Unionszollrechts

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Peter Witte

Prof. Dr. Peter Witte, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, führt als Moderator und Leiter der Diskussion eingangs die den UZK ergänzenden Vorschriften an:

- Delegierte VO zur Präzisierung von UZK-Bestimmungen (DA),
- DurchführungsVO zur Umsetzung der UZK-Bestimmungen (IA),
- Delegierte VO mit Übergangsbestimmungen (IDA).

Für die vollständige Anwendung der IT-Regelungen gelten teilweise längere Fristen bis spätestens 31.12.2020.

Aus dem Plenum wurden Änderungen im UZK und den „DVO“ vorgeschlagen, Angleichung der Langzeit-Lieferantenerklärungen in IDA – nicht alle 3 Monate Änderungen anzeigen. Für die „Zentralisierte Zollabwicklung“ bietet der UZK bereits ab 1.5.2016 eine Handhabe. Dem vertrauenswürdigen Wirtschaftsbeteiligten sollten weitreichendere Erleichterungen zugestanden werden.

Nodjinan Nimindé-Dundadengar, BMF, Berlin, führt aus, dass der Unionszollkodex (UZK) nicht der Abschluss der Modernisierung des europäischen Zollrechts ist, sondern ein wichtiger Meilenstein zur laufenden Fortentwicklung der Zollunion.

Er mahnt als deutscher Vertreter beim Verfassen der Verordnung an, dass im Durchführungsrecht zum UZK die Chance nicht genutzt worden ist, das Zollrecht im Rahmen einer großen Reform bereits zu diesem Zeitpunkt spürbar zu vereinfachen.

Zudem stand den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft für die Vorbereitung auf das neue Zollrecht aufgrund der erheblichen Verzögerungen bei den Beratungen zum Durchführungsrecht nur ein Bruchteil der ursprünglich vorgesehenen Zeit zur Verfügung.

Deutschland setzt sich daher dafür ein, dass insbesondere während eines angemessenen Übergangszeitraums flexible, an die Realität in den Mitgliedstaaten orientierte Regelungen und Verfahrensweisen Anwendung finden.

Bernd Stadler, Head of Customs, Hugo Boss AG, Metzingen führte eingangs aus: Aktuelles Grundproblem ist die unsichere und unübersichtliche Rechtslage durch die komplexe Struktur

des UZK-Paketes mit 4 EU-Rechtsvorschriften, einer in Anzahl, Umfang und Bedeutung erheblich gestiegenen Zahl von EU-Guidelines und zusätzlicher nationaler Anforderungen.

Das **UZK-Paket** erfüllt die gesetzten Ziele der Kommission bisher nur ansatzweise. Kommission und Zollverwaltungen sind gefordert, die Zielerreichung signifikant zu verbessern:

- Straffung der Vorschriften und Verfahren im Zollbereich,
- Vereinfachung der zollrechtlichen Vorschriften und Verfahren sowie Erleichterung effizienterer Zollvorgänge,
- Vollständige Umstellung der Zollbehörden auf ein papierloses, rein elektronisches Arbeitsumfeld,
- Stärkere Nutzung beschleunigter Verfahren für gesetzestreue und vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte.

Viele Detailprobleme mit erheblichen praktischen Auswirkungen ergeben sich nicht direkt aus den Rechtsgrundlagen, sondern aus deren überwiegend noch unbekannter Auslegung. Der 1.5.2016 war kein „Big Bang“, sondern der Beginn eines langjährigen, kontinuierlichen Veränderungsprozesses.

Mit Besorgnis wird auf Details zur vorübergehenden Verwahrung und den Sicherheitsleistungen gewartet. Befürchtet wird ein erheblicher Zusatzaufwand. Aber noch ist Zeit für eine vernünftige Umsetzung. Die deutsche Zollverwaltung hat einen sanften Übergang versprochen und dies bisher eingehalten. Hoffen wir, dass dies auch dafür gelingen wird.

Es fehlen nach wie vor konkrete, neue Vereinfachungen für den AEO, die den Aufwand rechtfertigen. Den AEO-Status oder vergleichbare Kriterien jetzt als zwingende Voraussetzungen für Vereinfachungen zu verlangen, die es zuvor ohne diese gab, und als Verbesserung zu bezeichnen, ist mutig.

Stadler zeigte aus Sicht der Unternehmen in einer „**UZK-Waage 2016**“ Vorteile und Nachteile in der Anwendung des neuen Unionszollrechts auf. Der UZK bietet keine nennenswerten Vorteile, Überziehung mit Bürokratie, die nicht erforderlich ist. Ein echtes „Self-Assessment“ könnte diese Beurteilung bereits ändern.

Für die Eigenkontrolle (Self Assessment) fehlt jeglicher Lösungsansatz. Die Abkehr von transaktionsbezogenen Zollanmeldungen würde die Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und Zollverwaltungen erheblich verbessern. Handelserleichterungen sollten wieder behandelt werden.

Schwerpunktmäßig beschäftigen sich deutsche Unternehmen mit der Definition des „Ausführers“ aus Art. 1 Nr. 19 DA, ferner mit der zollrechtlichen Beurteilung von Lizenzgebühren, den neuen Gültigkeitsregelungen für Langzeit-Lieferantenerklärungen und den Sicherheitsleistungen, die z.B. für die Einfuhrumsatzsteuer „unsinnig“ sind.

Klaus Deimel, Vorsitzender Richter, Finanzgericht Düsseldorf, referierte über die Anwendung alten und neuen Zollrechts auf **Zinszahlungen** im Fall zu erstattender Abgabebeträge und stellte eingangs die Frage „Ist Artikel 116 Absatz 6 UZK unionsrechtswidrig?“

Nach Art. 116 Abs. 6 Unterabs. 1 sind im Falle der Erstattung von den betreffenden Zollbehörden **keine** Zinsen zu zahlen.

Bezugnehmend auf EuGH Rs. C-365/15 sind nach dem **Vorlagebeschluss des FG Düsseldorf** vom 24. Juni 2015 nach der Vorgängervorschrift des Art. 241 Zollkodex (ZK) keine Zinsen zu zahlen, es sei denn, wenn dies aufgrund der einzelstaatlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Im Streitfall war eine Verzinsung der der Klägerin erstatteten Abgabebeträge ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des Art. 241 Unterabsatz 1 Satz 2 Anstrich 2 ZK i.V. mit der einzelstaatlichen Bestimmung des § 236 AO waren nicht einschlägig.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf schloss anders als Art. 116 Abs. 6 UZK der Art. 241 Unterabs. 1 Satz 2 Anstrich 2 ZK auf Grund seiner Verweisung auf das einzelstaatliche Recht eine **vollständige Verzinsung** von erstatteten Einfuhrabgabebeträgen **nicht** aus. Vielmehr konnte ein Mitgliedstaat eine vollständige Verzinsung unabhängig davon vorsehen, ob und wann der Erstattungsanspruch von dem Berechtigten gerichtlich geltend gemacht worden ist oder nicht.

Es ist eine **Auslegungsfrage**, ob das ungeschriebene Unionsrecht eine vollständige Verzinsung der erstatteten Abgabebeträge ohne Rücksicht auf eine gerichtliche Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gebietet.

Wenn eine einzelstaatliche Zinsregelung eine Berechnung der Zinsen erst ab dem Tag des Eingangs des Antrags auf Erstattung und nicht schon von dem Tag der zu Unrecht erfolgten

Zahlung der fraglichen Abgabe vorsieht (EuGH Rs. C-565/11 - Irimie -), so sind die BFH-Urteile vom 22.9.2015 VII R 32/14 und VII R 33/14 nicht unmittelbar auf Art. 241 ZK übertragbar, da diese Bestimmung auf unionsrechtlicher Ebene eine Verzinsung ausschließt.

Mögliche **Konsequenzen** einer EuGH-Entscheidung auf den Vorlagebeschluss des FG Düsseldorf in der Rs. C-365/15:

- Der EuGH erklärt Art. 241 ZK wegen des grundsätzlichen Ausschlusses einer Verzinsung für ungültig, dann müsste auch Art. 116 Abs. 6 UZK ungültig sein.
- Der EuGH beantwortet die Auslegungsfrage des FG Düsseldorf positiv, dann muss das einzelstaatliche Recht unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Grundsatzes der Effektivität eine **Verzinsung** von ohne gerichtliches Verfahren erstatteten Einfuhrabgabenbeträgen von dem Zeitpunkt der Zahlung der Abgabenbeträge an bis zur Auszahlung der Erstattungsbeträge vorsehen.

Nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH gehören die **allgemeinen Rechtsgrundsätze als Bestandteil des Unionsrechts** zum Primärrecht. Als Bestandteil des Primärrechts können die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts eine „Maßstabnorm“ für Sekundärrecht (z.B. UZK) sein. Art. 116 Abs. 6 UZK wäre am Effektivitätsgrundsatz als Bestandteil des Primärrechts zu messen.

In **Weiterführung der Diskussion** wurde hinsichtlich der Zahlung / Erstattung von Zinsen für Vorgänge ab 1. Mai 2016 auf die Anwendung des Art. 116 Abs. 6 UZK hingewiesen.

Die Sicherheitsleistung / Verwahrung ist auch nach UZK erforderlich.

Der Beginn, nicht der Zeitpunkt der Ausstellung der Langzeit-Lieferantenerklärung sollte entscheidend sein. Änderungen müssen auf EU-Ebene eingebracht werden.

IT-Handhabung und Rechtsänderungen sind schwierig für Firmen, die sich nicht darauf einstellen können. Die Umstellung von 60.000 Bewilligungen muss geplant werden.

Hinsichtlich der Neubewertung von Bewilligungen müssen Unternehmen genügend Zeit für die Umstellung haben – Steuerung in der betrieblichen Organisation. Die Gewährung von Fristen sollte aus Sicht der Konzerne mit Unternehmen an anderen Standorten - zuständig mehrere Hauptzollämter – vereinheitlicht werden.

Bei Vergleich in mehreren EU-Mitgliedstaaten wird die Umstellung der Bewilligungen zeitlich unterschiedlich gehandhabt. Bestimmte Regeln dazu ergeben sich nicht aus rechtlicher Vorgabe. Das lässt sich nicht schnell lösen.

Unionszollkodex und Steuerrecht

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Reginhard Henke

Prof. Dr. Reginhard Henke, Hochschule des Bundes für öffentl. Verwaltung, Münster, führte in der Moderation zum Thema „UZK und Steuerrecht“ auf die zu behandelnden Steuerarten mit Blick auf das neue Unionszollrecht hin.

*Andrea Middendorp, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster, führte zu den **Auswirkungen des UZK auf das Verbrauchsteuerrecht** aus, dass die Anwendung des UZK zu keinen grundlegenden Änderungen führt. Die Regelung der Einfuhr nach den Verbrauchsteuergesetzen weist kein eigenes verbrauchsteuerrechtliches Überwachungssystem aus, solange verbrauchsteuerpflichtige Waren einer zollamtlichen Überwachung unterliegen. Die Erfassung des Regelungsbereichs des Verbrauchsteuerrechts beginnt erst mit Beendigung der zollamtlichen Überwachung.*

Die Systemrichtlinie 2008/118/EG und nationale Verbrauchsteuergesetze verweisen grundsätzlich in statischen Verweisen auf den „alten“ Zollkodex. Auch nach Außerkrafttreten des Zollkodex ist bei der Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren zu prüfen, ob diese einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren unterliegen. Eine Anpassung der Verweise an den UZK ist nur möglich, wenn die Systemrichtlinie entsprechend geändert wird.

Folgen der Rechtsanwendung bei der vorübergehenden Verwahrung ist die Anwendung der 90-Tage-Frist des UZK und bei der Einfuhr das Erlöschen der Verbrauchsteuerschuld mit dem Erlöschen der Zollschuld. Die Regelungen sehen dynamische Verweise auf den UZK vor („gelten die Zollvorschriften sinngemäß“).

*Annegret Focke, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Münster, führte im **Verhältnis des UZK zur Abgabenordnung (AO)** den Anwendungsvorrang des UZK an. Als Verordnung der EU stellt der UZK gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar geltendes Recht in Deutschland dar. Im Regelungskonflikt genießt das unmittelbar geltende Unionsrecht Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht. Die entgegenstehende Regelung in der AO wird nicht unwirksam, sondern bleibt in Kraft.*

Der UZK beinhaltet jedoch verschiedene Arten der **Öffnung** gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht, die die Anwendung der AO ermöglichen:

- Eröffnung des Gestaltungsspielraums der Zollbehörden oder Mitgliedstaaten. Der UZK räumt an verschiedenen Stellen Ermessen bzw. Regelungsbefugnisse ein, von denen die Behörden Gebrauch machen können, aber nicht müssen.
- Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten. Als mittelbarer Verweis auf das einzelstaatliche Recht dient im UZK der Begriff „zollrechtliche Vorschriften“, der gemäß Art. 5 Nr. 2 UZK auch die einzelstaatlichen Vorschriften erfasst. Im UZK wird häufiger als dieser mittelbare Verweis ein ausdrücklicher Verweis auf das einzelstaatliche Recht genutzt. Angeführt werden die Festsetzungsfrist und das Rechtsbehelfsverfahren.
- „Lückenschließung“. Eine „lückenfüllende“ Anwendung der AO-Regelungen ist nur möglich, wenn das Unionszollrecht eine Thematik nicht abschließend regelt.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe im UZK. Bleibt eine Auslegung eines im Unionsrecht angesiedelten unbestimmten Rechtsbegriffs nach Unionsrecht ohne Erfolg, kann das nationale Recht, mithin die AO, als Interpretationshilfe herangezogen werden, um den unionsrechtlichen Begriff mit Leben zu füllen, soweit das unionsrechtliche Regelungsziel nicht verfehlt wird.

In einer schematischen Gegenüberstellung zeigt *Focke* gesetzliche Regelungen des Zollkodex und des UZK auf unter Hervorhebung des noch geltenden Rechts und einzelstaatlichen Rechts und führt Beispiele dazu an.

Art. 112 Abs. 1 UZK: Die Zollbehörden können dem Zollschuldner andere Zahlungserleichterungen als einen Zahlungsaufschub gewähren, sofern eine Sicherheit geleistet wird.

Art. 22 Abs. 4 UZK: Sofern in der Entscheidung oder in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird die Entscheidung an dem Tag wirksam, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird beziehungsweise als ihm zugestellt gilt. Außer in den Fällen des Artikels 45 Absatz 2 UZK sind Entscheidungen der Zollbehörden ab diesem Tag vollziehbar.

Dr. Nathalie Harksen, AWB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Münster, zeigte das Verhältnis von **UZK und Umsatzsteuer** auf, die systematisch zwei eigenständige Regelungsbereiche sind. Wechselwirkungen ergeben sich lediglich durch punktuelle Verweise im Mehrwertsteuerrecht auf zollrechtliche Vorschriften.

Eine enge **Verzahnung** von Umsatzsteuer und Zoll besteht bei der Abwicklung grenzüberschreitender Warenverkehre (Ausfuhr / Einfuhr) und Dienstleistungsverkehre. Zu den Änderungen des UZK zum 1.5.2016 sind bislang keine Änderungen in der Umsatzsteuer bekannt.

Die Kenntnis beider Rechtsgebiete ist zwingend erforderlich, um Verzahnungen zu erkennen u.a. im Rahmen der neuen Lösung zu Reihengeschäft.

Ein Vorschlag des BMF betrifft die Neuregelung zum **Reihengeschäft** und die **Verbindung zum UZK** mit Änderung des § 3 Abs. 6a nF Umsatzsteuergesetz, wenn mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte schließen. Eine Steuerbefreiung für Ausfuhr- und innergemeinschaftliche Lieferungen kommen ausschließlich nur bei der „**bewegten Lieferung**“ in Betracht.

Andere Länder treffen andere Regelungen, was für „Europa“ ein Problem ist.

In der nachfolgenden **Diskussion** unter Leitung von **Prof. Dr. Henke** fand die Anwendung des Art. 286 Absatz 3 UZK, der sich auf die Bezugnahmen aufgehobener Verordnungen und deren Geltung bezieht, unterschiedliche Zustimmung.

Die Übertragung von Durchführungsbefugnissen des Art. 236 UZK ist nicht Grundlage für Verbrauchsteuern. Der UZK sieht insoweit keine Anwendung für Verbrauchsteuern vor. Andererseits müsse die Zinsregelung des Art. 116 Abs. 6 UZK genutzt werden.

Eine Klarheit, u.a. das Löschen einer Zollschuld für die Verbrauchsteuerschuld analog anzuwenden, besteht nicht, das sind verschiedene Welten. Die Fristenregelung des UZK bietet keine vergleichbare sinngemäße Anwendung, Deshalb sind Regelungen im Verbrauchsteuerrecht erforderlich, bekräftigte Dr. Henke in seinem Schlusswort.

Gemeinsame Abendveranstaltung

Nach dem Ende des ersten Veranstaltungstages standen Busse zur Abfahrt in den Rheinpark auf der rechten Rheinseite bereit. Der Bundesanzeiger Verlag hatte in das Restaurant Rheinterrassen zum „Kölschen“ Abend mit Grillbuffet und auserlesenen Getränken eingeladen. Der Blick auf den Rhein und die Silhouette der Stadt Köln mit dem Dom als Wahrzeichen, vorzügliche Gastronomie bleiben mit der Stimme aller Teilnehmer als ein großartiges Erlebnis in bester Erinnerung.

Brexit – Paukenschlag am 2. Veranstaltungstag, 24. Juni 2016

Dr. Lothar Harings, Mitglied im EFA-Vorstand, gab das aktuelle Abstimmungsergebnis zum Verlassen des Vereinigten Königreichs Großbritannien aus der Europäischen Union bekannt. Kaum jemand aus dem Teilnehmerkreis hatte ernsthaft damit gerechnet. Es fiel der Ausdruck „Schockstarre“. In einer spontan zusammengeführten Podiumsrunde wurde über Veränderungen diskutiert, z.B. es läuft kein Binnenmarkt mehr, Verwaltungshemmnisse werden aufgebaut, alles wird anders.

Exportkontrolle „Iran“

Moderation und Diskussionsleitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang,
Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

Dr. Gerd Schwendinger, LL.M., Rechtsanwalt, Hamburg/Brüssel, erläuterte die Iran-Sanktionsverordnungen und ihre Lockerungsmaßnahmen, die auch weiterhin ein abgestuftes System verbotener und genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte und Handlungen enthalten. Aus der EU-Perspektive ging *Schwendinger* auf den Joint Comprehensive Plan of Action und den „Implementation Day“ ein, Sanktionen, die weggefallen sind, und Beschränkungen, die bestehen bleiben.

In Bereichen, in denen die Iran-Sanktionsverordnungen (Verordnungen Nr. 267/2012 und 359/2011) keine ausdrücklichen Regelungen treffen, sind die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Dual-use- Verordnung Nr. 428/2009, und nationale Regelungen der EU-Mitgliedstaaten zu beachten.

Praxisprobleme zeigen sich beim „Beschaffungskanal“ (Procurement Channel) für NSG-Güter, für Endverbleibserklärungen mit „Post-Shipment-Kontrollen“ für bestimmte proliferationsrelevante Güter, ferner bei der Auslegung der Güterlisten – Güterpositionen ohne praktischen Anwendungsbereich? - und beim Umgang mit Banken (Finanzierung, Zahlungsverkehr).

In seinem Ausblick sieht *Schwendinger* ein mögliches Wiederaufleben der Sanktionen („Snap-back“) und damit verbunden die Frage des Vertrauensschutzes.

Douglas N. Jacobsen, Washington DC, erläuterte in seinen Ausführungen zum Iran-Embargo das Problem der **Primär-Sanktionen**, die US-Unternehmen in den Vereinigten Staaten treffen, und **Sekundär-Sanktionen** für Unternehmen in anderen Ländern. Töchter von US-

Unternehmen können handeln, sofern sie selbständig sind. Es gibt keine einheitlichen Startpositionen. Große Sorgen haben US-Banken wegen möglicher Strafzahlungen.

Die nächsten Schritte betreffen gesetzliche Regelungen zum Risiko der Wiederraufleben von Iran-Sanktionen und ihre Durchsetzungen. Dazu stellte Jacobsen Erwägungen und Überlegungen der Machbarkeit mit Zukunftsperspektiven an.

„We expect there will be a great deal of Iran-related interest and activity in the coming weeks as companies, investors and financial institutions assess what they can and cannot do in Iran. In addition, there are already a number of unanswered questions on various aspects of the changes that have been made and we will continue to engage with OFAC, BIS and the State Department to seek clarification on these questions.“

In der **Diskussion** zur Exportkontrolle Iran wurden aus dem Plenum Interpretationsprobleme der gelockerten Sanktionsrechtsakte und die sich daraus ergebende **Unsicherheit** in der Anbahnung und Durchführung von Auslandsgeschäften mit dem Iran erörtert. Das Risiko für Warenlieferungen und Dienstleistungen für Anlagen vor Ort wird bei einer etwaigen Rücknahme der Sanktionserleichterungen für Unternehmen als hoch eingeschätzt und bewertet. Dabei ist das Lizenzrecht zu berücksichtigen.

Verstöße werden unterschiedlich in den EU-Mitgliedstaaten geahndet und möglicherweise unterlassen, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. **Allgemeingenehmigungen** können zurückgenommen werden.

Statt Strafen zu verhängen, sondern besondere „Maßnahmen“ gegen Unternehmen zu ergreifen, hat *Wolfgang* in seiner Moderation, die Diskussion zusammenfassend, abschließend hingewiesen.

Entwicklungen in der Schweiz

Serge Gumy, Oberzolldirektion, Bern, referiert über aktuelle internationale und nationale Themen der Eidgenössischen Zollverwaltung.

Die Schweiz ist von der Einführung des Unionszollkodex (UZK) direkt betroffen und zwar in Zusammenhang mit dem Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren und mit dem Abkommen über Zollerleichterungen und über die Zollsicherheit.

Gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2016 des gemischten Ausschusses wurde das Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren bereits an die neuen Bestimmungen des UZK angepasst. Diese Änderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Applikation NCTS. Im Bahnverkehr hingegen wurde das neue sog. "Corridor T2-Verfahren" per 1. Mai 2016 mit wesentlichen Änderungen eingeführt.

Anfang Mai 2016 ließ die EU-Kommission der Zollverwaltung **Änderungsvorschläge** des Abkommens über Zollerleichterungen und über die Zollsicherheit zukommen. Die Vorausanmeldung (summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung) sowie die AEO-Bestimmungen sind betroffen. Die EZV ist nun daran, die Vorschläge der EU-KOM zu evaluieren.

Weitere Bestimmungen des UZK zeigen indirekte Auswirkungen auf die Schweiz. Sie betreffen die Neudefinition des „Ausführers“, den Zollwert, Geschäfts- und private Fahrten im EU-Zollgebiet.

Die Zollverwaltung ist momentan daran, den komplexen Bereich der vorübergehenden Verwendung von **ausländischen Beförderungsmitteln** grundlegend zu überprüfen. Dabei ist sie bemüht, eine im gesamtschweizerischen Interesse liegende, sowie umsetzbare Lösung zu finden.

AEO-Bestimmungen und das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erfordern eine Ergänzung der Zollverordnung. Das Stabilisierungsprogramm des Bundes führt zur Schließung von Zollstellen und zur Einschränkung von Diensten.

Round Table: Praxis des UZK in den Mitgliedstaaten **Moderation und Diskussionsleitung: Dr. Andrea Reuter**

Die Teilnehmer an der Diskussion wurden gebeten, sich im Rahmen eines Eingangsreferats vorzustellen und dabei auf vorgegebene Themen bzw. Fragen zur Praxis des UZK in ihren jeweiligen Mitgliedstaat einzugehen:

- Vorbereitung auf die Rechtsumstellung, Informationen für Wirtschaft und Verwaltung,
- Erfahrungen nach dem 1. Mai 2016, Funktionieren der elektronischen Systeme, Sicherheiten, AEO, Verfahren, Zollschuld,
- Übergangsregelungen des UZK im Hinblick auf die Neubewertung der Bewilligungen bis 1.5.2019,
- Tatsächliche Umsetzung und der Aufbau der elektronischen Systeme sukzessive.

Die Einführung des UZK in **Österreich** ist nach den Worten von *Dr. Andrea Reuter*, Vorständin des Zollamts St. Pölten Krems Wiener Neustadt, ohne größere Probleme erfolgt. Lediglich die DVO bereitet Schwierigkeiten. Die Übergangsregelungen des UZK im Hinblick auf die **Neubewertung der Bewilligungen** bis 1.5.2019 sind sehr komplex und lang im Vergleich zu vorangegangenen Rechtsüberleitungen. Der Termin könnte eingehalten werden.

Eine Neubewertung der Bewilligungen ist für Österreich nicht vorgesehen. Den Termin, die elektronischen Systeme bis 2020 anzupassen, ist ein ehrgeiziger Plan. Den vorgegebenen nationalen Termin 2.10.2017 in Österreich zu erfüllen, ist für die österreichische Wirtschaft ein Problem. Die Neuregelung für Ausstellung von Messegut ist in der Praxis noch nicht angekommen.

Das neue **Zollschuldrecht** ist insgesamt **positiv** zu bewerten. Die Sicherheitsleistung für mehrere Zollschuldner zutreffend in der Praxis zu handhaben, bedarf noch einer Verwaltungsanweisung.

Michael Schrader, Leiter des HZA Hamburg Hafen, bekundete zur Fragestellung der Vorbereitung auf das neue Zollrecht, dass die Rechtsumstellung auf den Unionszollkodex durch die sehr späten Zeitpunkte der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung, der Durchführungsverordnung (beide 29.12.2016) und des Übergangsrechtsaktes (15.3.2016) geprägt war.

Der UZK musste unter großem Zeitdruck implementiert werden, jedoch sind die unbedingt notwendigen Anpassungen im IT-System ATLAS – u.a. Verwahrfrist von 90 Tagen – erfolgt, damit die Zollabwicklung im Hafen Hamburg nicht beeinträchtigt worden ist.

Von besonderer Bedeutung für die im Hamburger Hafen tätigen Unternehmen ist die Frage der **Höhe der Sicherheitsleistung** für eine „möglicherweise entstehende Zollschuld“ und hierbei insbesondere die Berechnung des Referenzbetrages sowie die Absicherung des gegebenenfalls reduzierten Betrages im Zusammenhang mit der vorübergehenden Verwahrung.

Aktuell sind keine Auswirkungen des UZK auf den Warenfluss festzustellen. Vielmehr hat sich in den ersten fünf Monaten dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum die Anzahl der Überführungen in den freien Verkehr bei meinem Zollamt Waltershof um 4,6% erhöht.

Aus Sicht der Zollverwaltung ist festzustellen, dass die **Übergangsregelungen** zur Rechtssicherheit beigetragen haben und – so zumindest die einhelligen Äußerungen der Wirtschaftsbeteiligten – zu begrüßen sind.

Das System ATLAS wird seit Jahren von über 96% aller Beteiligten genutzt und bildet die zollrechtlichen Regelungen ab. Auch die übrige Kommunikation zwischen dem Zollamt und der Wirtschaft wird überwiegend elektronisch per Email durchgeführt.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anpassungen in ATLAS rechtzeitig erfolgen konnten. Angebote der Privatwirtschaft haben die strukturellen Lücken ausgleichen können. Bedenken hinsichtlich der künftigen Umsetzung bestehen, insbesondere durch die Bindung an das bereits veröffentlichte IT-Arbeitsprogramm, derzeit nicht.

Die in Artikel 22 Absatz 3 UZK fixierten **Bearbeitungsfristen** greifen in die Struktur und Steuerung der jeweiligen nationalen Zollverwaltungen ein. Durch deren Festlegung wird somit massiv in die operative Aufgabenerledigung auf Ortsebene eingegriffen. Weder die Frage, wer Schuld an der Erstellung eines fehlerhaften Bescheides ist, wird berücksichtigt, noch die aktuelle Personalausstattung hat Einfluss auf die Frist. Die Mehrzahl der aktuellen Anträge auf Erstattung/Erlass ist durch Versäumnisse auf Seiten der Antragsteller begründet. Längere Bearbeitungszeiten könnten sich positiv auf die Qualität der Anmeldungen auswirken, was noch angesprochen werden sollte.

Frank Görtz, Lufthansa Technik AG, Hamburg: Die Einführung des UZK konnte mit vernünftigen Übergangsregelungen relativ problemlos seit dem 1. Mai 2016 durch die deutsche Wirtschaft gemeistert werden. Enttäuscht muss festgestellt werden, dass sich nur sehr wenige spürbare Verbesserungen für die deutsche Wirtschaft ergeben haben, allerdings auch keine Probleme zum 1. Mai 2016 - wie von manchem befürchtet - entstanden sind. Die Gesamtsicherheitsleistung war angekündigt, ist aber nicht verwirklicht.

Alle zollrechtlichen Vereinfachungen für die **Luftfahrtindustrie**, die es in der alten Gesetzgebung gab, haben auch im Rahmen des UZK Bestand. Neben dem Wegfall der Ausgleichzinsen im Rahmen der Abrechnung der aktiven Veredelung selbst, bringt der Wegfall auch eine administrative Entlastung bei der Erstellung der Verfahrensabrechnungen mit sich.

Gemäß Art. 6 UZK soll jegliche Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Behörde auf elektronischem Wege erfolgen. Dies stellt für beide Seiten eine Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation dar, vorausgesetzt die notwendigen IT-Anpassungen erfolgen gemäß dem vorgesehenen Zeitplan.

Neben der Zusammenfassung der Zollschuldentstehungstatbestände im UZK, wurden auch die Tatbestände zum Erlöschen für Einfuhrzollschulden in Art. 124 UZK zusammengefasst. Nach dem UZK kann die Zollschuld nun auch erlöschen, wenn die Ware vorschriftswidrig verbracht oder der zollamtlichen Überwachung entzogen wurde. Generell sind die Regelungen bzgl. des Erlöschens einer Zollschuld wirtschaftsfreundlicher gestaltet worden, allerdings hat der Gesetzgeber in den Durchführungsbestimmungen eine Reihe von Einschränkungen vorgenommen.

Die Gelegenheit für eine **zentrale Zollabwicklung** Regeln zu schaffen, die es erlauben, die Vorteile der europäischen Zollunion effizient in der Praxis anzuwenden, wurde nicht genutzt. Es besteht weiterhin nicht die Möglichkeit, sinnvoll Mitgliedsstaaten übergreifend über alle Zollverfahren hinweg zu handeln.

Es wurde versäumt im Rahmen des Verfahrens **Vereinfachungen für den AEO** zu schaffen, die die Aufwände auf Seiten der Unternehmen für diesen Status rechtfertigen.

Die Wirtschaftsbeteiligten hofften im Rahmen von Eigenkontrolle auf innovative Lösungen analog der Selbstveranlagung im Steuerrecht. Im Ergebnis sind so gut wie keine der Behörde obliegenden Aufgaben in der Praxis auf den Wirtschaftsbeteiligten übertragbar. Entsprechend bleibt die **Umsetzung der Eigenkontrolle** der Wirtschaftsbeteiligten weit hinter den Erwartungen zurück.

Alles in allem bleibt damit die Ernüchterung - aber auch die Hoffnung, dass sowohl eine praxisgerechte Umsetzung durch die deutsche Zollverwaltung als auch die schon lange versprochenen Vereinfachungen, z.B. der Vollzug der zentralen Zollabwicklung, bis 2020 umgesetzt werden.

Prof. Dr. Santiago Ibanez Marsilla, Universität Valencia, gab einen Überblick zur Einführung des UZK in **Spanien**. Mit e-Zoll und Single Window (SW) sind Verwaltung und Wirtschaft für die Zukunft gerüstet. e-Zoll zeigt seit 2007 eine gute Entwicklung in Spanien. SW 2011 ist für die Zukunft gut gerüstet. Es ist ein Logistik-Problem für die Wirtschaft.

“From a normative perspective, there are basically two issues where the Spanish legal system has been updated to prepare it for the UCC. One is customs representation and the other is e-Customs.“

Das System geht bis 2016/2017 im ganzen Land in Betrieb. Es gilt in einer Anmeldung / Erklärung alle Daten zu erfassen. Die EU-Kommission soll unsere Sicherheitssysteme annehmen.

Die Regelung der Einschaltung von ausgebildeten Zollvertretern / Zollagenten bietet Sicherheit. Die Ablegung einer Prüfung ist erforderlich – künftig mit professionellen Kenntnissen. Die Unterrichtung der Wirtschaftsbeteiligten und des Zoll-Personals über die Regelungen des neuen EU-Zollrechts ist Voraussetzung für das Gelingen des UZK mit den Durchführungsvorschriften in der Praxis des Export und Import.

“The UCC legislation also means the need to prepare new books and papers aimed at analyzing it, both in English and in Spanish, as well as seminars and conferences. So there is plenty of work for everyone in order to update to the new rules.”

Godfried Smit, EVO, Rotterdam: Die Einführung des UZK verdient keinen Ehrenpreis. Von den Anwendern wird erwartet, dass sie sich mit der Struktur gut auskennen. Die Aufteilung in implementing acts, delegated acts und Übergangsregelungen führte zu einem hohen Maß an Undeutlichkeit bei den Steuerpflichtigen.

Vor allem die Tatsache, dass Bestimmungen zur noch **fehlenden** Unterstützung durch eine Automatisierung keine Anwendung fanden, macht die Gesetzgebung für den gewöhnlichen Anwender zu einer Suchaufgabe. Die integrale Einführung ohne IT-Unterstützung entwickelte sich zu einer regelrechten Katastrophe.

Auf vielen Gebieten sind die Änderungen noch relativ gering. Bei den Punkten, an denen die neue Gesetzgebung eingeführt wurde, ergaben sich sofort Undeutlichkeiten. Es schien, als hätte der Zoll in den Niederlanden selbst keine deutliche Antwort auf die aufkommenden Fragen. Das Training für die Zollbeamten war noch nicht endgültig vollendet.

Leider muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Richtlinien noch nicht die notwendige Deutlichkeit in Europa gebracht haben. Obwohl die Europäische Kommission formal gesehen Recht damit hat, dass es nicht verpflichtend ist, die Gesetzgebung zu erklären,

wäre es doch wünschenswert gewesen. Anders als bei der nationalen Gesetzgebung gibt es bei der Gesetzgebung auf europäischem Niveau keine Erläuterung des Gesetzentwurfs und die Regelungen sind offener formuliert.

Trotz der schwierigen Umstände bei der Einführung haben sich in den **Niederlanden** bisher keine allzu großen Probleme ergeben. Zwar waren einige neue Codes, die bei der Verzollung benötigt werden, in das System integriert. Sie wurden indessen nicht an die Wirtschaft kommuniziert, sodass Verzollungen zurückgewiesen wurden. Im Allgemeinen verliefen die Prozeduren jedoch relativ reibungslos.

Einiges verläuft noch nicht korrekt nach den Vorschriften des UZK. Dies führt nicht sofort zu Problemen, kann jedoch bei der Kontrolle im Nachhinein zu Nachverzollungen führen. In einigen Jahren ist vergessen, wie undeutlich die Situation war und es könnte doch noch zu Nachverzollungen kommen. Es wirkt daher nachvollziehbar, wenn viele diese Tatsache noch einmal bei der Europäischen Kommission anhängig machen.

Thérèse-Anne Amy, ODASCE-Mitglied, Paris, machte Ausführungen zum Training / Schulung von den in **Frankreich** tätigen Zollagenten mit direkter Vertretung, was weniger Risiken für den Vollzug des UZK und der Durchführungsbestimmungen bietet. Das Internetportal „Prodou@ne“ für Wirtschaft und Verwaltung steht jederzeit zur Verfügung, um sich aktuell zu informieren. Fähigkeit und Kompetenz sind gewährleistet.

Die Übergangsregelungen des UZK im Hinblick auf die **Neubewertung der Bewilligungen bis 1.5.2019** sind sehr komplex und sehr lang im Vergleich zu vorausgegangenen Rechtsüberleitungen. Sie sollen nach Aussagen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten eine Erleichterung für die Wirtschaft und die Verwaltung mit sich bringen, weil eine längere Zeit für den Übergang zur Verfügung steht. Andererseits gibt es Gründe, die Umstellung zügiger abzuwickeln. Auf klare Vorgaben zu den Übergangsregelungen der EU wird noch gewartet.

In der anschließenden **Diskussion** auf dem Podium und mit Gesprächsteilnehmern aus dem Plenum wurden als Schwerpunkte die Schwierigkeiten einer raschen Umsetzung der Vorgaben für Zollverfahren nach den Bestimmungen des Unionszollkodex erörtert. Das betrifft u.a. die Bewilligungen, ferner die unterschiedlichen, nicht kompatiblen elektronischen Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten, die Verwirklichung des „Single Windows“ und die „Eigenabfertigung“.

Ferner wurden **Themen eingeführt** und als Fragestellung alle Teilnehmer gerichtet:

Wie hat die Vorbereitung auf den UZK innerhalb der Unternehmen und Verwaltungen ausgesehen? Wurden Abläufe oder Prozesse umgestellt bzw. Verträge geändert? Was ist in weiterer Folge geplant für die laufende bzw. bevorstehende Umsetzung?

Wird der AEO quasi als „verpflichtend“ angesehen im Hinblick auf die zahlreichen Verweise und Bestimmungen im UZK, die bei Begünstigungen oder Bewilligungen entweder auf den AEO-Status oder auf AEO-Kriterien abstellen?

Vielfältig wurde dazu Stellung genommen unter unterschiedlichen Aspekten aus Sicht der Wirtschaft und des Zolls. Stetig hat es Foren zwischen den Beteiligten gegeben, insbesondere bei IT-Anliegen, die angesprochen und behandelt wurden. Die Bewertung der Bewilligungen kann sich nicht „unendlich“ hinausziehen, darüber bestand Konsens.

Schlusswort

Prof. Dr. Sandra Rinnert, Mitglied im EFA-Vorstand, dankte den Referenten und Teilnehmern auf dem Podium, ein besonderer Dank für die spontane Podiumsdiskussion zum Thema Brexit und den Teilnehmern im Plenum, ohne deren engagierte Diskussionsbeiträge der Zollrechtstag weniger anregend und erhellend wäre. Ferner war der Dank an das EFA / AWA-Team für die Organisation, an die Dolmetscher, Sponsoren und insbesondere an den Bundesanzeiger Verlag für die gelungene Abendveranstaltung auf den Rheinterrassen gerichtet. „Ich freue mich auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr beim 29. Europäischen Zollrechtstag.“

Willi Vögele, Freiburg